

eine Entgegnung jetzt nicht einlassen, sondern behalte mir vor, einen Antrag in dieser Angelegenheit zu stellen, den ich dann weiter begründen und auf das Specielle eingehen werde.

Präsident D. Haase: Die Sache ist somit erledigt und ich ersuche den Herrn Referenten, uns den vorhin angedeuteten Vortrag zu geben.

Referent Abg. Ritter:

Die zweite Deputation der zweiten Kammer hatte bei Vorlegung des Berichtes über das Einnahmehudget in Beziehung auf Position 23 und 24 die Absicht ausgesprochen, ihre Ansicht über diese beiden Positionen der geehrten Kammer erst nach vollständiger Berathung des Ausgabebudgets vorzutragen. Der Grund für das Zurückhalten dieses Theiles des Berichtes bestand hauptsächlich darin, daß die Deputation hoffte, durch Zusammenstellung des vollständig berathenen Ausgabebudgets mit den Staatseinkünften das Resultat erzielen zu können, daß die außerordentlichen Zuschläge zu der Grundsteuer und zu der Gewerbe- und Personalsteuer nicht bis zu der von der Regierung beantragten Höhe sich als nothwendig herausstellen würden, und daß es ihr dann möglich sein würde, für Wegfall eines Pfennigs des außerordentlichen Zuschlags zur Grundsteuer und eines halbjährigen Beitrages der außerordentlichen Gewerbe- und Personalsteuer sich verwenden zu können. Gegenwärtig jedoch, da durch unerwartete Ereignisse neue Ansprüche an die Staatscassen gemacht werden, deren Ausdehnung zur Zeit noch nicht mit irgend einiger Gewißheit zu übersehen ist, glaubt sie der oben ausgesprochenen Hoffnung nicht mehr Raum geben zu dürfen. Da ferner die Befürchtung nahe liegt, es könne durch weitere Verzögerung der Berathung des Budgets leicht die Nothwendigkeit eines nochmaligen dritten provisorischen Steuerausgleichens für die Finanzperiode eintreten, so hat sie sich beeilt, nachstehend ihr Gutachten über die erwähnten beiden Positionen der Kammer vorzulegen.

Die Motive sagen auf Seite 39 der Regierungsvorlage:

Pos. 23. a. Grundsteuern nach 9 Pf. pro Einheit. Außer dem durch Aufziehung des neunten Pfennigs bei der ordentlichen Grundsteuer gegen früher zu erwartenden Mehrertrag von 156,170 Thlr. tritt auch hinsichtlich der bisherigen 8 Pfennige in Folge der durch nach und nach entstandene neue Steuerobjecte im Laufe der abgewichenen Finanzperiode stattgefundenen Vermehrung des Gesamtsbetrags aller Steuereinheiten von 48,641,500 auf 49,567,000, ein Zuwachs um 37,739 Thlr. ein, mithin erhöht sich bei dieser Position der zeitherige Anschlag überhaupt um 193,909 Thlr.

Der Bericht sagt weiter:

Pos. 23 a.

Ordentliche Grundsteuer nach 9 Pfennigen pro Steuereinheit.

Während bei Veranschlagung des Budgets im Jahre 1845 nur 48,641,500 Einheiten angenommen wurden, werden gegenwärtig 49,567,000, also 925,500 als mehr vorhanden aufgestellt. Es beträgt demnach

die Einnahme:

- 1) 1,487,010 Thlr. nach 9 Pfennigen pro Steuereinheit, 100 = zufällige Einnahmen an Strafgebern zc.
- 2) 1,487,110 Thlr. Summe der vollen Einnahme;

die Ausgabe:

- 20,860 Thlr. Erlasse, Restitutionen und Wegfall, als:
- a) 5,000 Thlr. Erlasse und Restitutionen,
  - b) 11,655 = Entschädigung an das Haus Schönburg nach Abschnitt III. §. 3 des erläuterten Recesses vom 9. October 1835,
  - c) 4,205 = nach Abschnitt III. §. 16 desselben Recesses,

wie oben.

- 4) 1,466,250 Thlr. Bruttoeinkommen;
- 5) 61,000 = Verwaltungskosten, als:
  - a) 33,000 Thlr. bei den Bezirkssteuereinnahmen,
  - b) 28,000 = bei den Ortssteuereinnahmen,

wie oben. Verbleibt

- 6) 1,405,250 Thlr. Reinertrag.

Zu dieser Zusammenstellung hat die Deputation nur wenig kurze Bemerkungen zu machen.

Bei der Ausgabe sub. 3 a. ist gegenwärtig der Posten für Erlasse und Restitutionen mit 5,000 Thlr. angesetzt, während dieser Ansatz in der letzten Periode 10,000 Thlr. betrug. In dieser Beziehung war schon im betreffenden Berichte der damaligen Deputation darauf hingewiesen, daß sich diese Ausgabe vermindern müsse, weil damals noch Rücksicht zu nehmen war auf Erlasse für erlittene Calamitäten aus der Zeit vor Einführung der neuen Grundsteuer nach den Grundsätzen der alten Steuerverfassung, unter welcher die Erlasse noch weit mehr betragen.

Die Ausgabe sub 5 a. ist um 2000 Thlr. geringer, die sub 5 b. um 3000 Thlr. höher als im letzten Budget angesetzt, was mit den Erfahrungen übereinstimmt, die seit Aufstellung des letzten Budgets im Jahre 1845, welches das erste war nach Einführung des neuen Grundsteuersystems, gemacht worden sind.

Die Ausgabeposten sub 3 b. und c. beruhen auf den darüber abgeschlossenen Verträgen mit dem Fürstlich Schönburg'schen Hause.

Die Deputation erklärt sich mit den vorstehenden Ansätzen einverstanden und empfiehlt der Kammer die Annahme der

Position 23 a. mit 1,405,250 Thlr. Reinertrag.

Präsident D. Haase: Der Abg. Haberkorn hat sich als Sprecher angemeldet.

Abg. Haberkorn: Meine Herren! Wir sind jetzt bei den Positionen 23 und 24 angelangt, — denn auf beide muß ich das, was ich vortragen will, erstrecken, — bei denen es scheint, als ob die Interessen des Landes gegenüber denen der Städte in schroffem Widerspruche ständen. Wir sind nun einmal als Stände versammelt, und ich bin als Vertreter mehrerer Städte anzusehen, mir mag es daher auch Niemand verargen, wenn ich hier das Interesse der Städte wahrzunehmen